

**Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
– »Schulbedarfspaket« – (Schubed) bei Wohngeld bzw. Kinderzuschlag**



*Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus!
Bitte beachten Sie auch die Datenschutzerklärung auf Seite 2! Ein Antrag ist nicht erforderlich bei Bezug von Sozialhilfe, Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II, da die Leistungsgewährung automatisch erfolgt.*

Dienststelle	Eingang des Antrages
--------------	----------------------

Name, Vorname, Adresse (der Antragstellerin des Antragstellers)	BG-Nummer Aktenzeichen
-------------------------------------------------------------------	--------------------------

A. Für

_____ (Name) _____ (Vorname) _____ (Geburtsdatum)

werden im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets Leistungen für den Schulbedarf (= Schulranzen, Schulrucksack, Sportzeug, Rechen- und Zeichenmaterialien etc.) in Höhe von pauschal 70,00 € am 01.08. und 30,00 € am 01.02. beantragt:

Für die unter A genannte Person oder die Eltern werden folgende Leistungen gezahlt oder sind beantragt:

- Wohngeld *(Hier: Bescheid beilegen.)*
- Kinderzuschlag *(Hier: Bescheid beilegen.)*

**B. Die unter A genannte Person besucht im Zeitraum von _____ bis _____ folgende allgemein- oder berufsbildende Schule:
*(Bitte Schulbescheinigung oder Kopie des gültigen Schülerausweises beilegen.)***

_____ (Name der Schule)

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

_____ Ort | Datum _____ Unterschrift Antragsteller/in _____ Ort | Datum _____ Unterschrift des gesetzl. Vertreters

Wichtige Hinweise zum Datenschutz und Datenschutzerklärung (Bitte mit Antrag einreichen.)

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 und 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeldgesetz (WoGG) bzw. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhoben.

Mit der Verarbeitung einschließlich Übermittlung sowie Nutzung (§ 67 Abs. 5 und 6 SGB X) der für die Bildungs- und Teilhabeleistungen erforderlichen Daten durch die in den o. g. Gesetzen näher bestimmten Sozialleistungsträger bin ich einverstanden. Ich willige ferner darin ein, dass die vorgenannten Stellen Daten in Form eines Datenabgleichs austauschen dürfen. Ich wurde darüber belehrt, dass diese Einwilligung freiwillig erfolgt und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Unterschrift Antragssteller | gesetzlicher Vertreter

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wichtige Informationen

- Leistungen für den Schulbedarf bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Achten Sie darauf, den Antrag frühzeitig zu stellen.
Ein Antrag bei Bezug von Sozialhilfe, Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II ist nicht notwendig, da die Leistungsgewährung automatisch erfolgt.
- Die Leistungen können beantragt werden, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet ist und keine Ausbildungsvergütung bezogen wird.
- Erstmalig werden die Leistungen zum 01.08.2011 anerkannt. Schülerinnen und Schüler erhalten auf Antrag in jedem Schuljahr zum 01.08. **pauschal** 70,00 € und zum 01.02. 30,00 €.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

- Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Gebrauch und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).

Es ist ein Nachweis der Schule über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung oder Schülerschein). Da es sich um eine zweckgerichtete Geldleistung handelt, kann der zuständige Leistungsträger im begründeten Einzelfall auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Kassenbelege (Quittungen) sind daher aufzubewahren.

Der Antrag kann bei folgenden Stellen je nach Leistungsbezug gestellt werden:

- | | | |
|--------------------------|----|-------------------------------------------------------------|
| Wohngeld, Kinderzuschlag | -> | Örtliche Sozialämter, Wohngeldstellen, Bürgerbüros |
| Wohngeld, Kinderzuschlag | -> | Zuständige Familienkasse Ahlen bzw. Dortmund (bis 31.05.11) |